



Geschäftsordnung

(Stand: 20.01.2005)

Ergänzend zur Satzung gibt sich der Vorstand des Tennisclubs Menden e. V. (TCM) die nachfolgende Geschäftsordnung.

§ 1 Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellv. Vorsitzenden als Sitzungsleiter einberufen. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dieses von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gefordert wird.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind oder die abwesenden Vorstandsmitglieder der Beschlussfähigkeit zustimmen. Bei Beschlussunfähigkeit kann frühestens zum übernächsten Tag eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 2 Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden geleitet.
- (2) Der Sitzungsleiter kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Sitzungsleitung auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

§ 3 Sitzungsform

- (1) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.
- (2) Auf Einladung des Vorsitzenden können an Sitzungen bei Bedarf Mitglieder anderer Organe oder von Ausschüssen beratend teilnehmen.

§ 4 Anträge und Berichte

- (1) Anträge an den Vorstand können nur von Vorstandsmitgliedern eingebracht werden.
- (2) Mindestens zweimal im Jahr sind Berichte aus den jeweiligen Geschäftsbereichen zum Gegenstand der Vorstandssitzungen zu machen.
- (3) Die Berichte sind in Ihren Grundaussagen schriftlich festzulegen und dem Sitzungsprotokoll als Anlage beizufügen.
- (4) Den Vorstandsmitgliedern ist auf rechtzeitigem Verlangen in jeder Sitzung, in Einzelfällen auch außerhalb einer Sitzung, Einblick in die für die einzelnen Ressorts geführten Unterlagen zu gewähren.



§ 5 Ausschüsse und Projektgruppen

- (1) Auf Beschluss des Vorstands können Ausschüsse und Projektgruppen gebildet werden, die Entscheidungen des Vorstands vorbereiten. Die Berufung der Ausschussmitglieder erfolgt auf Vorschlag des jeweils zuständigen Vorstandsmitglieds durch den Vorstand. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt ein vom Ausschuss gewählter Beisitzer. Die Betreuung der Ausschüsse erfolgt durch ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.
- (2) Vorstandsmitglieder können mit Einwilligung des gesamten Vorstands unter Beibehaltung ihrer Verantwortung für ihren Geschäftsbereich Dritte mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen. Das zuständige Vorstandsmitglied übernimmt für die beauftragten Personen die notwendigen Kontroll- und Überwachungsaufgaben.

§ 6 Abstimmungen

- (1) Stimmberechtigt im Vorstand sind die erschienenen Mitglieder des Vorstands. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Nimmt ein Mitglied des Vorstands bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vorübergehend mehrere Aufgabenbereiche wahr, kommt ihm bei Abstimmungen lediglich eine Stimme zu.
- (3) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Abstimmungen im Vorstand erfolgen offen durch Handzeichen. Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
- (5) Bei Abstimmungen gibt die Stimme des Sitzungsleiters bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

§ 7 Protokoll

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen sowie über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu genehmigen und jedem Vorstandsmitglied auszuhändigen ist.

§ 8 Vertretung des Vorsitzenden

- (1) Soweit der Vorsitzende rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben verhindert ist, wird er durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am 20.01.2005 in Kraft.